Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1551

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die zeitliche Verschiebung der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 eingeführten Handelsregelung und über die Aufhebung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 167/64/EWG des Rats vom 30. Oktober 1964

— Drucksache V/1524 —

A. Bericht des Abgeordneten Fritz (Welzheim)

Der obengenannte Verordnungsvorschlag der EWG-Kommission wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 9. März 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend mit Frist zum 17. März 1967 zur Behandlung zugewiesen.

1. Der Ministerrat der EWG hat mit Verordnung Nr. 160/66/EWG vom 27. Oktober 1966 (Amtsblatt S. 3361) eine Handelsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sowohl für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit Drittländern eingeführt. Diese Verordnung sieht die Anwendung dieser Handelsregelungen ab 1. April 1967 vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sind vom Ministerrat der EWG Anwendungsbestimmungen zu erlassen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchzuführen haben. Zur Ausarbeltung und Verbreitung dieser Anpassungsmaßnahmen ist jedoch eine ziemlich lange Zeit erforderlich, so daß jetzt vorgeschlagen wird, die Einführung der neuen Handelsregelungen auf den 1. Mai 1967 zu verschieben (Artikel 1).
2. Der Verordnungsentwurf sieht ferner vor, Artikel 2 der EWG-Verordnung Nr. 167/64 vom 30. Oktober 1964 aufzuheben, weil diese Vorschrift durch die ab 1. Mai 1967 anzuwendende Regelung ersetzt wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfehlen dem Plenum, von dem Verordnungsvorschlag der EWG-Kommission Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 15. März 1967

Fritz (Welzheim)
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die zeitliche Verschiebung der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rats vom 27. Oktober 1966 eingeführten Handelsregelung und über die Aufhebung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 167/64/EWG des Rats vom 30. Oktober 1964 — Drucksache V/1524 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 15. März 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Fritz (Welzheim)**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 99. Plenarsitzung am 16. März 1967